

## Werk

**Titel:** Manes, Alfred: Versicherungswesen. I., II. Bde.

Autor: r

Ort: Tübingen

**Jahr:** 1924

**PURL:** https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871\_0078 | log36

## **Kontakt/Contact**

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

eine übersichtliche Schilderung des Verfassungsrechts der beiden großen angelsächsischen Reiche, Großbritanniens und seines Weltreichs auf der einen Seite, der Vereinigten Staaten von Amerika auf der andern Seite. Sowohl das Gemeinsame der angelsächsischen Verfassungsentwicklung, die Auffassung vom Recht und seinem Verhältnis zum Staate, wie die ganz verschiedene Ausprägung, die jedes Volk seinem Staate und seiner Demokratie gegeben hat, wird anschaulich herausgearbeitet. Auch auf die politischen Gegenwartsfragen wird mit aller wissenschaftlichen Zurückhaltung hingewiesen.

Gmelins Aufgabe, auf 36 Seiten Text das Verfassungsrecht der übrigen europäischen Staaten darzustellen, ist fast unlösbar. Schon das Adjektivum ȟbrig« deutet an, daß es sich nicht um eine innerlich zusammengehörende Gruppe handelt; es sind die Staaten, die nach der besonderen Behandlung Deutschlands, Oesterreichs und Englands übrig geblieben sind. Und da es sich um 24 Staaten handelt, kann die Aufgabe nur durch strengste Beschränkung auf das Allernotwendigste einigermaßen bewältigt werden. Nicht nur die Literaturangaben sind weggelassen worden, auch jeder Hinweis auf die soziale Struktur der Staaten fehlt. Daß das ein Mangel ist, zeigt z. B. der Satz, der die im Vergleich mit der Kurzlebigkeit der früheren französischen Verfassungen auffallende Dauerhaftigkeit des 1875 errichteten Notbaus damit erklärt: die Verfassungsgesetze von 1875 bedeuteten, da sie nur das allernotwendigste enthalten und die Verfassungsänderung kaum erschwerten, keine lästige Fessel für die Weiterentwicklung. Immerhin soll gern anerkannt werden, daß die äußeren Verfassungsformen der Staaten klar beschrieben werden und daß, soweit ich die Dinge nachprüfen kann, die Darstellung auf gründlicher Sachkenntnis beruht.

Berlin. F. Hartung.

Manes, Alfred, Versicherungswesen. I. Band: Allgemeine Versicherungslehre. II. Band: Besondere Versicherungslehre. 3. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1922. 231 und 357 S. 80. (Handbücher für Handel und Gewerbe).

Weltkrieg und Revolution haben kaum einen Wirtschaftszweig unberührt gelassen, und so hat der Veranstalter einer neuen Auflage jetzt vieles nachzubessern, zu ergänzen und zu ändern. Dazu kommt die gerade im Versicherungswesen überaus rege Literatur, die an vielen Stellen Anregung gegeben hat und Vervollkommnungen herbeizuführen sucht. Der Verfasser des vorliegenden Hand- und Lehrbuchs hat in umfassender Weise dem Bedürfnisse Rechnung getragen, dasselbe auf die Höhe der neuesten Erkenntnis zu erheben, und so finden sich zahlreiche kleine und größere Veränderungen, besonders solche, welche dem praktischen Gebrauche dienen können. Das Buch beschränkte sich von Anfang an auf die ökonomische Seite des Versicherungswesens;

Versicherungsmathematik und Versicherungsrecht fanden in ihm keinen Platz. Dabei sind neben den deutschen auch die englischen und amerikanischen Verhältnisse berücksichtigt, so daß die Darstellung die maßgebenden Typen des Versicherungswesens umfaßt.

Die wichtigste Veränderung der neuen Auflage ist wohl die Zerlegung des Ganzen in zwei Teile, deren erster als allgemeine, der zweite als besondere Versicherungslehre bezeichnet ist. Der Ausbau der ersteren zu einer vollständigen Theorie mag dem Verfasser als Herausgeber der »Zeitschrift für Versicherungs-Wissenschaft« besonders nahe gelegen haben. Dennoch möchte ich die tatsächlichen Angaben auch dieses Teils am höchsten schätzen. Er zerfällt in fünf Abschnitte. deren erster sich mit Begriff und Wesen, der zweite mit Entwicklung und Bedeutung, der dritte mit Organisation, der vierte mit der Technik beschäftigt, während die beiden letzten der Versicherungspolitik und der wissenschaftlichen Behandlung des Versicherungswesens gewidmet sind. Man sieht leicht, daß hier von einer eigentlichen Systematik nicht die Rede sein kann und daß der Gesichtspunkt des praktischen Nutzens überwogen hat. Am schwächsten ist noch immer der historische Teil, der auch wohl nur in Verbindung mit einer ganzen Geschichte der Wirtschaftsorganisation und ihrer Veränderungen Aussicht auf eine bessere Behandlung bietet, einstweilen aber noch in einer Aneinanderreihung von einigermaßen aufgeklärten Einzelheiten besteht. Daß ihm die Erörterungen über Bedeutung und Verbreitung der Versicherung angeschlossen sind, ist wohl auf den Gesichtspunkt des praktischen Nutzens zurückzuführen.

Der zweite Teil behandelt die einzelnen Versicherungszweige in neun Abschnitten und bietet zum Schlusse zwei Paragraphen über die Rückversicherung. Man wird denselben nicht ohne vielfache Belehrung benützen, besonders wegen der zahlreichen tatsächlichen Angaben. Angenehm ist in dieser Hinsicht namentlich überall die Anführung der Versicherungsbedingungen und die Wiedergabe von Prämientarifen. Daß der Entwicklung jeden Zweiges besondere Aufmerksamkeit gewidmet ist, mag noch besonders hervorgehoben sein, wenn auch gerade hier der Mangel an quellenmäßigen Vorarbeiten empfindlich ist. Ein alphabetisches Sach- und Personenregister am Schlusse ist eine sehr erwünschte Beigabe. Auf einzelnes einzugehen ist hier nicht der Platz. Natürlich kann ein solches Buch erst im Laufe der Zeit die nötige Genauigkeit und Vollständigkeit erreichen. Darum darf man sich der neuen Auflage freuen, und im Namen des Verfassers die Gewähr dafür erblicken, daß nichts Wichtiges übersehen ist und daß das Buch dem vorhandenen Bedürfnis von Studierenden und Praktikern wie wenige andere entspricht.